



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 12. Januar 2021
Bezug: Hiesiges Schreiben vom
10. November 2020

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMJV, BMVg

Herr Gustafsson
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35785
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
Pet 4-19-07-4512-037024 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme ist der Ausschussdienst zu folgendem Ergebnis gekommen:

Mit dem am 27. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetz „zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“ hat der Gesetzgeber weitreichende Änderungen bei den Verjährungsvorschriften beschlossen, die Ihr Anliegen bereits in erheblichem Umfang aufgreifen:

In § 78b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) ist seither geregelt, dass die Verjährung für Sexualstraftaten nach §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 180 Absatz 3 und § 182 StGB bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ruht. Dies bedeutet, dass mit Vollendung des 30. Lebensjahres die Verjährungsfristen überhaupt erst zu laufen beginnen.

Diese relativ neue Regelung führt dazu, dass bei allen schweren, einer Verjährungsfrist von 20 Jahren unterliegenden Sexualdelikten (wie zum Beispiel bei allen Varianten des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a StGB), Verjährung nie vor Vollendung des 50. Lebensjahrs des Opfers eintreten kann. Diese Frist kann sich bei entsprechenden Unterbrechungshandlungen nach § 78c StGB, wie etwa der Anordnung der ersten Vernehmung des Beschuldigten, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Opfers verlängern, wobei der mutmaßliche Täter dann häufig schon sehr alt sein wird, wenn er überhaupt noch lebt.



Dieser deutlichen Ausweitung der strafrechtlichen Ruhensfrist ging eine über mehrere Jahre sehr intensiv geführte rechtspolitische Diskussion, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Deutschen Bundestages, voraus. Während in der 17. Wahlperiode die Frist für das Ruhen der Verjährung von der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers auf die Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert wurde, wurde mit dem vorstehend genannten Gesetz diese Frist nochmals bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers hinausgeschoben.

Begründet hat der Gesetzgeber diese nochmalige Verlängerung wie folgt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2601, Seite 14 oben):

„Zudem soll die Altersgrenze des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB auf die Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers angehoben werden. Sie wurde durch das insoweit am 30. Juni 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, BGBl. 2013 I S. 1805) vom 18. auf das 21. Lebensjahr des Opfers erhöht. Diese Ausdehnung um lediglich drei Jahre erscheint aber nicht weitgehend genug, um den Opfern von sexuellem Missbrauch eine hinreichend lange Zeit für die Verarbeitung des Erlebten und für die Entscheidung zu geben, ob sie eine Strafanzeige erstatten wollen. Nicht wenige Opfer sind nämlich erst nach vielen Jahren oder gar Jahrzehnten – ggf. erst nach einer Therapie oder zumindest einem vollständigen Lösen aus einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter – in der Lage, über das Geschehene zu sprechen und gegen den Täter vorzugehen (vgl. im Einzelnen die Nachweise bei Hörnle/Klingbeil/Rothbart, a. a. O., S. 69 ff.). Diese Verlängerung empfiehlt auch der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (...).“

Mit dieser Änderung wollte der Gesetzgeber also gerade auch der von Ihnen zu Recht angesprochenen Problematik einer womöglich langjährigen Traumatisierung der Opfer Rechnung tragen.

Diese Fristverlängerung ist grundsätzlich auch auf vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begangene Taten anwendbar, wenn deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt war (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2601, S. 23).

Das heute geltende Recht eröffnet den Opfern damit grundsätzlich die Möglichkeit, sich auch viele Jahrzehnte nach der Tat durch eine Anzeigerstattung um eine Strafverfolgung zu bemühen.



Darüber hinaus hat die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz den Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen (Bundesratsdrucksache 634/20), der deutliche Verschärfungen im Sexualstrafrecht und eine Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden vorsieht. Daneben enthält der Entwurf ein ganzes Bündel von weiteren Maßnahmen, mit denen insbesondere auch die Prävention gestärkt werden soll.

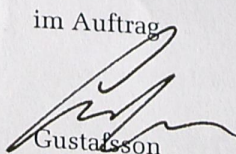
Sollte das Parlament die vorgeschlagenen Regelungen beschließen, wird ferner der Kreis der Sexualdelikte, die der Verjährungsfrist von 20 Jahren unterliegen, nochmals ausgeweitet; insbesondere werden dann zukünftig nicht nur schwere Fälle, sondern auch schon alle Fälle des Grundtatbestands der sexualisierten Gewalt gegen Kinder nach § 176 StGB (in der Entwurfsfassung) dieser langen Frist unterliegen. Auch hinsichtlich dieser Delikte wird dann frühestens Verjährung eintreten, wenn das Opfer das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Eine völlige Abschaffung der strafrechtlichen Verjährungsfristen würde hingegen zum einen zu erheblichen Wertungswidersprüchen zu anderen schweren Delikten führen, etwa zum Totschlag, der ebenfalls einer Verjährungsfrist von 20 Jahren unterliegt. Zum anderen würde eine Unverjährbarkeit bei den genannten Sexualdelikten eine erfolgreiche Strafverfolgung auch weit nach über 40, 50 oder 60 Jahren nach der Tat in Aussicht stellen, obwohl in der Regel gar nicht mehr die Beweismittel für eine solche Verurteilung vorliegen werden. Damit aber könnte das Verfahren zu einer zweiten Viktimisierung des Opfers führen.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Gustafsson